

Niederschrift  
über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses der Ortsgemeinde  
Hauptstuhl vom 15.03.2021

**Anwesend sind:**

Vorsitzender

Herr Gerald Bosch

Erster Beigeordneter

Herr Joachim Schumacher

Ausschussmitglieder

Herr Rainer Edler

Herr Ralph Herth

Herr Konrad Kloß

Herr Jens Nowagk

Herr Willi Rutz

Stellv. Ausschussmitglied

Herr Christopher Fuchs

Schriftführerin

Frau Lisa Hoim

Abteilung 4

Frau Alexandra Agne

Abteilung 5

Herr Christopher Bretscher

**Entschuldigt fehlen:**

Ausschussmitglied

Herr Fabian Fuchs

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

TOP 1 & TOP 4 – 6.2

Der Vorsitzende, der Erste Beigeordnete (ohne Stimmrecht) sowie 6 Ausschussmitglieder.

TOP 2 & 3

Der Erste Beigeordnete als Vorsitzender und 5 Ratsmitglieder.

Ortsbürgermeister Gerald Bosch und Ratsmitglieder Ralph Herth sind nach § 22 GemO befangen.

**Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr**  
**Ende der Sitzung: 19:50 Uhr**

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Gemeinde Hauptstuhl sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Gerald Bosch in der Multifunktionshalle in Hauptstuhl versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

### **Tagesordnung:**

1. Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Hauptstuhl  
Vorlage: HS/241/2021
2. Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses  
Vorlage: HS/240/2021
3. Umlegungsverfahren "Am Kirchhof"  
Vorlage: HS/239/2021
4. 1. Änderung der Friedhofssatzung  
Vorlage: HS/242/2021
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
  - 5.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
  - 5.2. Mitteilungen der Verwaltung

## Protokoll:

### TOP 1 **Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Hauptstuhl** **Vorlage: HS/241/2021**

#### Sachverhalt:

Im Ergebnishaushalt sind Erträge in Höhe von 1.829.400,00 € und Aufwendungen in Höhe von 2.085.180,00 € veranschlagt. Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 255.780,00 €. Somit ist der Ergebnishaushalt gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -242.870,00 €. Da der Saldo bereits negativ ist, kann er auch nicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungen dienen.

Der Finanzhaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Bei den Investitionen sind im Finanzhaushalt Einzahlungen in Höhe von 10.000,00 € und Auszahlungen in Höhe von 10.300,00 € veranschlagt. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 952.030,00 € vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

Der Schuldenstand für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2020 1.098.632,09 €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von 934,21 €, bei 1.176 Einwohnern (Vorjahr 1.058,50 €).

Der Schuldenstand für Liquiditätskredite beträgt zum 31.12.2020 1.546.207,42 € (Vorjahr 1.339.427,93 €).

Die Kreisumlage wird mit einem Umlagesatz von 42,25 % (Vorjahr 42,25 %) und die Verbandsgemeindeumlage mit 43,70 % (Vorjahr 43,70 %) berücksichtigt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge über den Haushaltsplan 2021 mit allen Anlagen beschließen.

#### Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeister Gerald Bosch erläutert den Haushalt. Es werden verschiedene Fragen vom Vorsitzenden und von Herrn Bretscher von der Verwaltung beantwortet.

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Haushalt mit allen Anlagen zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Enth. 1**

## TOP 2 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses Vorlage: HS/240/2021

### Sachverhalt:

Zur Durchführung der Umlegung „Am Kirchhof“ hat die Ortsgemeinde Hauptstuhl einen Umlegungsausschuss zu bilden. Der Umlegungsausschuss ist ein Ausschuss der Gemeinde. Er ist weisungsfrei und besitzt selbstständige Entscheidungsbefugnisse.

Nach der Umlegungsausschussverordnung besteht der Umlegungsausschuss aus dem **Vorsitzenden** und **vier ehrenamtlichen Mitgliedern**. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen zum höheren technischen Verwaltungsdienst befähigt sein und Bedienstete des örtlichen Vermessungs- und Katasteramtes sein. Von den vier ehrenamtlichen Mitgliedern muss **ein Mitglied in der Bewertung von Grundstücken erfahren** sein und Kenntnisse des örtlichen Grundstücksmarktes besitzen. **Ein weiteres Mitglied** muss die **Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst** (z.B. ein Jurist) besitzen. Mindestens **zwei** ehrenamtliche **Mitglieder** müssen **zum Gemeinderat wählbar** sein; sie sollen dem **Gemeinderat angehören**. Die ehrenamtlichen Mitglieder sollen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sein. Für jedes der o.g. Mitglieder muss noch ein Stellvertretendes Mitglied gewählt werden. **Bürgermeister** und **Beigeordnete** der Gemeinde **dürfen nicht Mitglied im Umlegungsausschuss** sein.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Umlegungsausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GemO.

Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der betreffenden Behörde (§ 3 Abs. 2 Satz 2 UAVO - Vermessungs-Katasteramt) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Liegen für die vier ehrenamtlichen Mitglieder mehrere Wahlvorschläge vor, so werden diese nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Da in aller Regel ein Gemeinderatsmitglied oder eine Bürgerin bzw. ein Bürger mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, welche bzw. welcher die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen besitzt, nicht zur Verfügung steht, ist es in diesem Falle zulässig, andere Personen zu wählen. Damit wird es möglich, einen entsprechenden Bediensteten der Kreisverwaltung, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst hat, als ehrenamtliches Mitglied in den UA zu wählen. Weil davon ausgegangen werden muss, dass lediglich ein Wahlvorschlag gemacht wird, erfolgt die Wahl ebenfalls nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Danach kommt es darauf an, ob die zur Wahl vorgeschlagene Schätzerin oder der zur Wahl vorgeschlagene Schätzer - in der Bewertung von Grundstücken erfahren - dem Rat angehört oder als Nichtratsmitglied Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist.

Wird für die Wahl einer Schätzerin oder eines Schätzers sowie die zwei Ratsmitglieder jeweils nur ein Vorschlag gemacht, werden diese nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Werden aber mehrere Vorschläge gemacht, erfolgt die Wahl der zwei oder drei Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

## **Wahlssysteme:**

### **Mehrheitswahl**

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird hierüber abgestimmt. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO sind die in dem Wahlvorschlag benannten Personen gewählt, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Annahme beschließt.

### **Verhältnswahl**

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO nach dem System der Verhältniswahl zu wählen; Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren von Sainte-Lague Schepers.

Zum Zeitpunkt Erstellung der Beratungsvorlage hat nur 1 Wahlvorschlag vorgelegen, die noch zu benennenden Mitglieder werden in der Sitzung vom Vorsitzenden bekanntgegeben.

## **Beschlussvorschlag:**

In den Umlegungsausschuss werden gewählt:

<b>Status</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Vorsitzender	Loos Michael	Horbach-Münch Jul
Befähig.höh.Verwalt.dienst	Kusche Karl-Ludwig	NN
Ratsmitglied	Rutz Willi	NN
Ratsmitglied	Davidshöfer Thomas	NN
Schätzer (kann auch NRM sein)	NN	NN

## **Beratung und Beschlussfassung:**

Ortsbürgermeister Bosch übergibt den Vorsitz an den Ersten Beigeordneten Schumacher. Der Ortsbürgermeister sowie das Ausschussmitglied Ralph Herth sind nach § 22 GemO befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Von den Ausschussmitgliedern werden folgende Mitglieder für den Umlegungsausschuss vorgeschlagen:

<b>Status</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Vorsitzender	Loos Michael	Horbach-Münch Jul
Befähig.höh.Verwalt.dienst	Kusche Karl-Ludwig	Langenbahn Andre:
Ratsmitglied	Rutz Willi	Nowag Jens
Ratsmitglied	Davidshöfer Thomas	Fuchs Fabian
Schätzer (kann auch NRM sein)	Kloß Konrad	Schneider Hans-W:

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Befangen 2**

**TOP 3**

**Umlegungsverfahren "Am Kirchhof"  
Vorlage: HS/239/2021**

## Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Am Kirchhof“ ist noch nicht in Kraft getreten. Die Bekanntmachung erfolgt in Kürze im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.



Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und nach dessen Begründung ist zur Bodenordnung ein Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Die Anhörung der Eigentümer nach § 47.1 BauGB soll nach der Anordnung der Umlegung voraussichtlich im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Für das Umlegungsverfahren sind mehrere Beschlüsse (siehe Beschlussvorschlag) zu fassen. Hierzu ist folgendes zu beachten:

Mit der Übertragung der Umlegungsbefugnis entfällt die weitere Zuständigkeit der Gemeinde für die Durchführung der Umlegung; die jeweilige Behörde wird durchführende Stelle. Sie übernimmt damit auch die Haftung und das Prozessrisiko für das Verfahren. Dies ist in der Bodenordnungsrichtlinie 2.4.4 der Vermessungs- und Katasteramtsverordnung Rlp (RibodO) geregelt.

2.5 RibodO Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde bei finanziellen Regelungen  
Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt bedürfen der Zustimmung der Gemeinde (beispielsweise auch die Ausübung des Vorkaufsrechtes) Dies gilt insbesondere für erhebliche Mehrzuteilungen, Entschädigungen und sonstige Leistungen. Hiervon unberührt bleibt die Vergabe der Vermessungsarbeiten im Umlegungsverfahren. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung in dem Vertrag nach Nummer 2.4.5 pauschal erteilen (z. B. über einen festen Wert).

§ 46 Abs. 5 BauGB Die Gemeinde kann dem Umlegungsausschuss für einzelne Fälle oder bestimmte Gebiete die Befugnis zur Ausübung eines ihr nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zustehenden **Vorkaufsrechts** übertragen; **die Gemeinde kann die Übertragung jederzeit widerrufen**. Das Recht der Gemeinde, nach der Übertragung ein Vorkaufsrecht zu anderen als Umlegungszwecken

auszuüben, bleibt unberührt. Ansprüche Dritter werden durch die Sätze 1 und 2 nicht begründet.

**Beschlussvorschlag:**

1. Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) in seiner jeweils geltenden Fassung wird die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Kirchhof“ Gemarkung Hauptstuhl angeordnet. Das Umlegungsverfahren soll die Bezeichnung „Am Kirchhof“ erhalten. Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist im beiliegenden Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte dargestellt. Der Kartenausschnitt ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Umlegungsbefugnis wird auf den Umlegungsausschuss der Gemeinde Hauptstuhl übertragen.

3. Die Gemeinde Hauptstuhl überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer der Umlegung „Am Kirchhof“ die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.

**Beratung und Beschlussfassung:**

Der Ortsbürgermeister und das Ausschussmitglied Herth sind weiterhin befangen. Den Vorsitz hat nach wie vor der Erste Beigeordnete. Der Ausschuss beschließt wie vorgeschlagen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 5 Enth. 1 Befangen 2**

**TOP 4 1. Änderung der Friedhofssatzung  
Vorlage: HS/242/2021**

**Sachverhalt:**

In § 19 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hauptstuhl, sind die Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften geregelt.

In § 19 (3) b) wurde die Plattenoberfläche in matt, sowie die Schriftart in Königbauer 014 festgelegt. Dies hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Die Art der Oberfläche sowie die Schriftart sollen zukünftig frei wählbar sein.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, die beiliegende 1. Änderung der Friedhofssatzung zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen

**Beratung und Beschlussfassung:**

Der Ortsbürgermeister und Ausschussmitglied Herth kehren zurück an den Sitzungstisch. Der Ortsbürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz. Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7**

**TOP 5    Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen**

**TOP 5.1    Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)**

Es liegen keine Anfragen vor.

**TOP 5.2    Mitteilungen der Verwaltung**

Ortsbürgermeister Bosch teilt mit, dass in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen die Möglichkeit des Glasfaserausbaues in der Ortsgemeinde vorgestellt werden soll.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:45 Uhr und verabschiedet die Gäste.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:50 Uhr und bedankt sich für die Zusammenarbeit.

Gerald Bosch

Vorsitzender

Lisa Hoim

Schriftführer/in